



Abfallverordnung

DER GEMEINDE TRUTTIKON

Gültig ab 1. Januar 2017

INHALTSÜBERSICHT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
Art. 1 Zweck, Geltungsbereich	3
Art. 2 Grundsätze	3
Art. 3 Gebührengrundsätze	3
Art. 4 Vollzug	4
II. AUFGABEN DER GEMEINDE	
Art. 5 Aufgaben der Gemeinde	4
III. WEITERE BESTIMMUNGEN	
Art. 6 Pflichten der Verursacher und Inhaber von Abfällen	5
Art. 7 Pflichten von Herstellern und Händlern	6
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Art. 8 Strafbestimmungen	6
Art. 9 Inkrafttreten	6

Vorbemerkung:

Nach Möglichkeit wurde bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Dort wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen jedoch sowohl auf Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck, Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft im Bereich der Siedlungsabfälle.

² Sie gilt auf dem ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile oder Gebiete abweichende Regelungen erlassen.

³ Die Verordnung richtet sich an Personen und Unternehmen sowie an das Gemeinwesen.

Art. 2 Grundsätze

¹ Abfälle sind so weit wie möglich zu vermeiden.

² Verwertbare Abfälle werden so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich oder energetisch verwertet, wenn dies die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung.

³ Der Verursacher oder Inhaber von Abfällen trägt die Kosten für die Entsorgung.

⁴ Die Gemeinde beachtet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Grundsätze der Abfallwirtschaft.

Art. 3 Gebührengrundsätze

¹ Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachern oder Inhabern mittels verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren überbunden.

² Die Gebühren decken die Kosten für die Sammlung und Behandlung der Abfälle, den Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Abfallanlagen sowie die übrigen Kosten der Abfallwirtschaft einschliesslich der kantonalen Abgabe.

³ Überschüsse oder Defizite aus Vorjahren werden bei der Anpassung der Gebühren berücksichtigt.

⁴ Abfälle die nicht einem Verursacher oder Inhaber zugeordnet werden können, werden über die Abfallrechnung gedeckt und durch die Grundgebühr finanziert.

Art. 4 Vollzug

¹ Der Gemeinderat ist die verantwortliche Stelle für die kommunale Abfallwirtschaft. Er vollzieht die vorliegende Verordnung.

² Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenverordnung, welche gestützt auf die Gebührengrundsätze dieser Verordnung die Ausgestaltung der Abfallgebühren, ihre Höhe und die Art der Erhebung regelt.

³ Die Verwaltung erlässt einen Abfallkalender in dem die die Einzelheiten zu den Abfallsammlungen geregelt sind.

II. AUFGABEN DER GEMEINDE

Art. 5 Aufgaben der Gemeinde

¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt und einer Verwertung zugeführt werden.

² Die Gemeinde kann die Ausführung ihrer hoheitlichen Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich mit anderen Gemeinden oder Organisation zusammenschliessen.

³ Für die Entsorgung der Siedlungsabfälle erhebt die Gemeinde kostendeckende Gebühren in Übereinstimmung mit den Gebührengrundsätzen der vorliegenden Verordnung.

⁴ Die Gemeinde sorgt dafür, dass verwertbaren Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden. Die Gemeinde kann auch für weitere Abfallarten Abfahren oder Sammelstellen vorschreiben.

⁵ Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung und das Gewerbe darüber, wie Abfälle vermieden oder entsorgt werden können. Sie koordiniert ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton. Alle Haushalte und Gewerbe erhalten regelmässig einen Abfallkalender mit den wichtigsten Informationen zur kommunalen Abfallwirtschaft.

⁶ Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.

⁷ Die Gemeinde leistet dem Kanton eine jährliche Abgabe je Einwohner in einen Fonds, mit welchem die Aufwendungen für die Entsorgung von Kleinmengen von Sonderabfällen gedeckt werden. Sie unterstützt die kantonale Sammlung von Sonderabfällen auf ihrem Gemeindegebiet.

⁸ Die Gemeinde vollzieht das Ablagerungs- und Verbrennungsverbot.

⁹ Die Gemeinde weist die Bevölkerung darauf hin, dass bei der Entsorgung von invasiven Neophyten besondere Vorsicht angebracht ist. Für die Entsorgung von Neophyten wird keine Gebühr erhoben.

¹⁰ Mit Verursachern oder Inhabern von Abfällen kann die Gemeinde Verträge im Interesse der Abfallvermeidung sowie einer umweltverträglichen und verursachergerechten Entsorgung vereinbaren. Bei Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Auflagen bezüglich der Abfallbewirtschaftung machen.

¹¹ Die Gemeinde ist berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebinde zu öffnen.

III. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 6 Pflichten der Verursacher und Inhaber von Abfällen

¹ Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde bezeichneten Sammelstellen übergeben werden. Die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle sind von den Inhabern nach den Vorschriften der Gemeinde der entsprechenden Sammlung zuzuführen.

² Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrachtsäcken oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.

³ Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen.

⁴ Kleine Mengen von Siedlungsabfällen, wie Verpackungen einschliesslich Flaschen, Getränkedosen und Plastiksäcke, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel dürfen nicht weggeworfen oder liegengelassen werden.

⁵ Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen. In privaten Verbrennungsanlagen (Cheminées, Kachelöfen, Stückholzheizungen etc.) darf nur stückiges naturbelassenes Holz verbrannt werden.

⁶ Natürliche Wald-, Feld- und Grünabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist es verboten, natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle zu verbrennen. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.

⁷ Abfälle dürfen nicht in die Kanalisation geleitet werden.

⁸ Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme entsprechender Sonderabfälle verfügt.

⁹ Abfälle von invasiven, gebietsfremden Organismen (Neozoen und Neophyten) müssen so entsorgt werden, dass sie nicht zu deren Weiterverbreitung führen. Die diesbezüglichen Angaben der Verkaufsstellen sind zu befolgen.

Art. 7 Pflichten von Herstellern und Händlern

Zusätzlich zu den Bestimmungen des Bundes sind Hersteller und Händler verpflichtet, gewisse Waren und Verpackungen gemäss den Bestimmungen der kantonalen Abfallverordnung vom 24. November 1999 zurückzunehmen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 8 Strafbestimmungen

Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts anwendbar.

Art. 9 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch das AWEL.

² Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

³ Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung vom 11. Dezember 1995 aufgehoben.

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Truttikon am 31. August 2016 beschlossen:

Im Namen der Gemeindeversammlung Truttikon

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin

Sergio Rämi

Verena Siegwart

Die Abfallverordnung wurde mit Verfügung Nr. 0911 am 24. Oktober 2016 vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft AWEL genehmigt.